Gemeinde Weisweil
- Niederschrift - 9/20

Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Anwesende:

Vorsitzender:	**Bürgermeister Michael Baumann**
Gemeinderäte:	**Fink, Jörg-Peter / Heyenga, Claudia / Huber, Anna / Leibbrand, Norbert / Raith, Jochen / Schmidt, Kurt / Schmidt, Rosemarie / Stroda, Michael / Weber, Timo**
Entschuldigt:	**Zeisset, Jutta**
Urkundspersonen:	**Herr Schmidt und Herr Stroda**

Protokollführer:

Brigitte Panhölzl

Weitere Anwesende:

Zuhörer:	**34**
Presse:	**Herr König und Frau Hüge**
Sonstige:	**Herr Reinbold, Leiter des Polizeireviers Kenzingen zu TOP 3** **Herr Tobias Jägle, Mathis+Jägle Architekten zu TOP 4** **Svenja Birkle, Rechnungsamtsleiterin** **Jürgen Pflieger, Bauamtsleiter**

Ort:	**Rheinwaldhalle**
Beginn:	**19:00 Uhr**
Ende:	**22:30 Uhr**

Bürgermeister Michael Baumann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die öffentliche Sitzung des Gemeinderats durch Einladung vom 27.10.2020 ordnungsgemäß einberufen wurde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil vom 30.10.2020. Das Gremium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Gemeinde Weisweil	
Art der Sitzung: **Öffentliche Sitzung des Gemeinderats**	**am:** **04.11.2020**
Tagesordnungspunkt: **1 - 3**	

TOP 1 Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

Eine Bürgerin erklärt zu TOP 5, dass ihr Mann bereits im Jahre 2016 bei Herrn Bürgermeister Baumann sein Interesse an einem Gewerbegrundstück bekundet hat und zeigt sich enttäuscht, dass der Gemeinderat den Antrag von Klaus und Timo Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgelehnt hat.

Ein Jagdpächter der Gemeinde erklärt zu TOP 9, dass die Jagdpacht durch den geplanten Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes für Motorschirme aus seiner Sicht sehr beeinträchtigt werden und für das Wild und die Jäger zu einem untragbaren Zustand führen würde.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 23.09. 2020 und 30.09.2020

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 23.09.2020

Der Gemeinderat hat beschlossen, einen Antrag zur Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2021 zu stellen und die Reihenfolge der Förderobjekte festgelegt.

Der Gemeinderat hat dem Antrag von Herrn Stein auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt. Die Konditionen sind noch im Rahmen eines Durchführungsvertrages mit den jeweiligen Parteien zu regeln.

Der Gemeinderat hat den Antrag von Herrn Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgelehnt.

Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung am 30.09.2020

Der Gemeinderat hat den Kaufpreis für das Gewerbegrundstück Flst. Nr. 4260, Innerer Heuweg auf 110 €/m2 inkl. einfacher Erschließung festgelegt. Sofern der Käufer eine weitere Erschließung wünscht, hat er die Kosten hierfür zu tragen.

TOP 3 Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2019 der Gemeinde Weisweil

Herr Reinbold, Leiter des Polizeipostens Kenzingen, stellt die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2019 vor. Hierzu berichtet Herr Reinbold, dass im Jahr 2019 ein Anstieg der Fallzahlen von 35 auf 45 Fälle, insbesondere in den Bereichen der Diebstahlsdelikte und Sachbeschädigung, erfolgt ist. Es bestehen nahezu keine Einbruchsdelikte und die Rauschgiftkriminalität spielt keine Rolle. Die Aufklärungsquote ist von 74,3 % auf 64,4 % zurückgegangen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheitslage bestehen in Weisweil keine Stellen mit Unfallhäufung.

Herr Reinbold weist darauf hin, dass beim Polizeipräsidium Freiburg eine Präventionsstelle für Wohnungseinbrüche eingerichtet ist. Diese Präventionsstelle führt Veranstaltungen zum Thema Prävention durch. Es besteht auch die Möglichkeit für Bürger, bei Beratungsbedarf einen Termin mit der Präventionsstelle direkt zu vereinbaren.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Baumann bei Herrn Reinbold für die gute Zusammenarbeit.

Anlage-Nr.: 2

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bauamt, Jürgen Pflieger,	**23.10.2020**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinterdorfstraße 29" mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB
b) Billigung des Planentwurfs und Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat der Rheingemeinde Weisweil beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinterdorfstraße 29" sowie zugehöriger örtlichen Bauvorschriften (Aufstellungsbeschluss). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.**
2. **Der Gemeinderat der Rheingemeinde Weisweil billigt den vom Büro Mathis + Jägle Architekten gefertigten Planentwurf vom 04.11.2020 und beschließt die Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen (Offenlagebeschluss).**

Sachverhalt

Die Bauherrengemeinschaft Ehret aus Weisweil beabsichtigt, auf dem Flurstück 9999/1 ein Mehrfamilienhaus mit neun Wohneinheiten und zugeordneten Stellplätzen zu errichten. Zunächst ist man davon ausgegangen, dass dieses Vorhaben im Rahmen von § 34 BauGB genehmigungsfähig wäre, dies hat die Untere Baurechtsbehörde jedoch mit Schreiben vom 25.06.2020 abgelehnt und stattdessen die Aufstellung eines Bebauungsplans angeregt, um so die rechtliche Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit zu schaffen.

In der Gemeinde Weisweil besteht nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung ein großer Bedarf an kleineren und barrierefreien Geschosswohnungen. Aufgrund der dörflichen Struktur sind solche Wohnungen bisher kaum vorhanden. Die Bereitschaft von Grundstückseigentümern im Innerortsbereich, Flächen für eine bauliche Nachverdichtung zur Verfügung zu stellen, ist derzeit sehr

Beschluss:	**Ja-Stimmen: 10**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**
Befangenheit:			

begrenzt. Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortsmitte und somit auch in nächster Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen und eignet sich daher in idealer Weise als Wohnstandort.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Weisweil folgende Ziele:

- Schaffung von Wohnraum, insbesondere in Form von kleineren barrierefreien Wohnungen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung u.a. durch Vorgaben gestalterischer Leitlinien unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung
- Erfüllung der Vorgaben des flächensparenden Bauens durch Nachverdichtung im bereits erschlossenen Innerortsbereich.

Lage des Änderungsbereiches / Geltungsbereich

Das Plangebiert liegt in der Ortslage von Weisweil. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 9999/1 zur Gänze. Fläche des Geltungsbereichs: 1.310 qm. Der Geltungsbereich grenzt im Osten direkt an die Hinterdorfstraße. An allen übrigen Seiten grenzt das Plangebiet an private Grundstücksflächen.

Ausschnitt Ortsplan Weisweil mit markierter Lage des Plangebiets, Quelle: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de

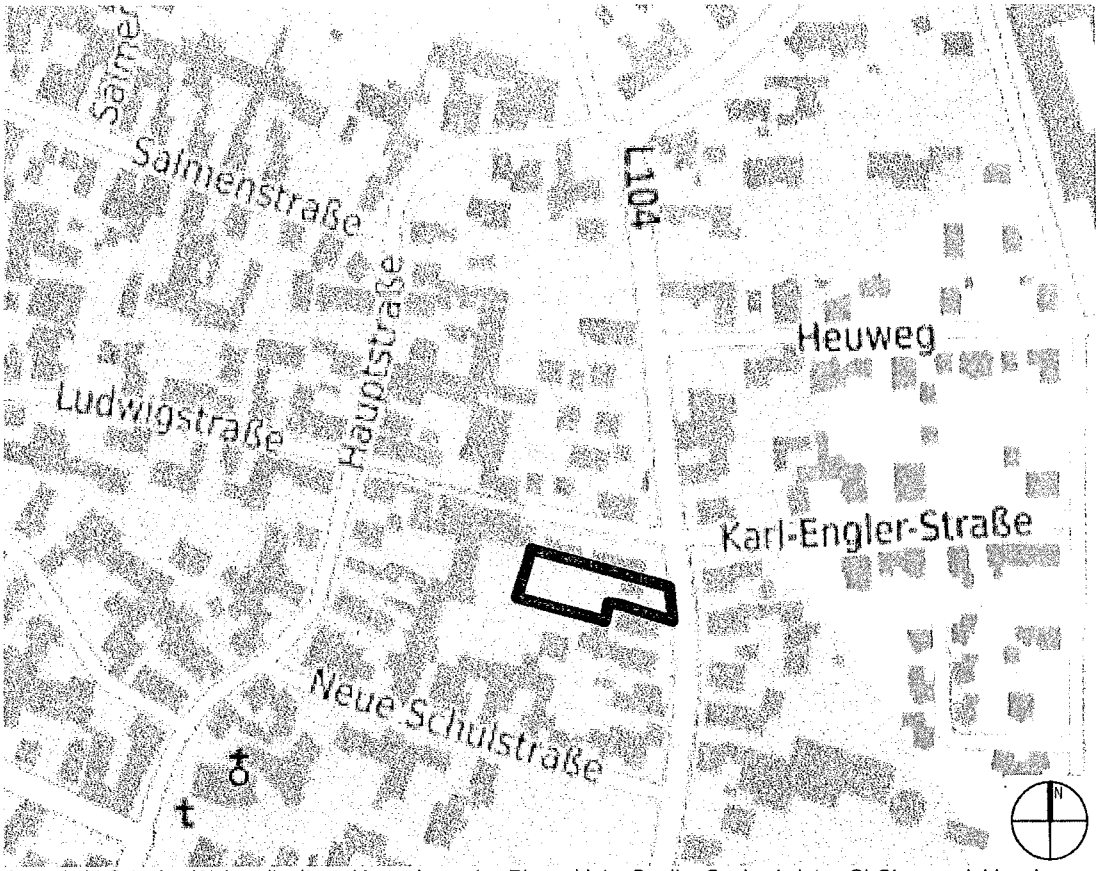

Ausschnitt Ortsplan Weisweil mit markierter Lage des Plangebiets, Quelle: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de

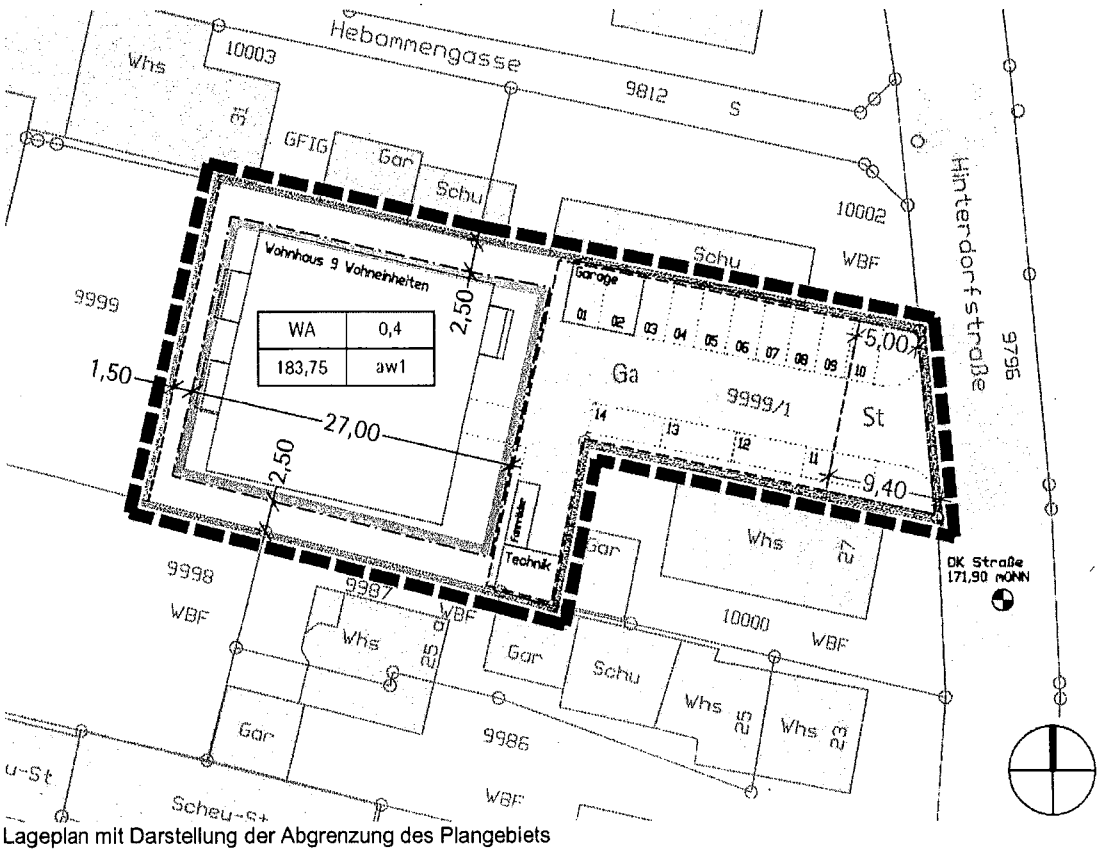

Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des Plangebiets

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim wurde am 05.02.2018 von der Verbandsversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss) und ist nach erteilter Genehmigung durch Veröffentlichung am 13.04.2018 rechtskräftig geworden. In diesem ist der der Bereich des Plangebiets auf Grund der Lage im Ortsetter als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Tatsächlich entspricht der Gebietscharakter im Plangebiet sowie den umgebenden Bereichen durch die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebsstätten sowie kaum vorhandener gewerblicher Nutzungen auch eher dem eines allgemeinen Wohngebiets. Das Entwicklungsgebot des § 8 (2) S. 1 BauGB ist im beschleunigten Verfahren nicht zwingend anzuwenden (§ 13a (2) Nr. 2 BauGB), der Flächennutzungsplan wäre entsprechend nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, Quelle: Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim (ohne Maßstab)

Planverfahren nach § 13a BauGB – Beschleunigtes Verfahren

Das Verfahren kann, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. In diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung und die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden. Die Rheingemeinde Weisweil unterstützt dieses Vorhaben, da es sich um eine maßvolle Nachverdichtung im bebauten Innenbereich im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden handelt und somit bauliche Eingriffe im Außenbereich verhindert werden können. Zudem kann auf Grundlage des Bebauungsplans später dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet werden.

Anlagen

Entwurf des Bebauungsplanes, Büro Mathis+Jägle Architekten, Kippenheim, Stand 04.11.2020

1. Deckblatt
2. Satzung
3. Zeichnerischer Teil, T 2.1, Maßstab 1:500
4. Bebauungsvorschriften (Schriftlicher Teil), T 2.2
5. Begründung, Anlage A1

Protokollergänzung:

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein.

Architekt Jägle stellt den Planentwurf anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Gemeinderat Schmidt erklärt, dass der Gemeinderat nicht im Vorfeld über das Bebauungsplanverfahren informiert war. Der Gemeinderat legt die städtebauliche Entwicklung und Gebietsabgrenzung fest. Deshalb bedauert Hr. Schmidt es, dass nun keine Möglichkeit mehr besteht, das Gebiet evtl. nach Rücksprache mit den Anwohnern zu erweitern. Gemeinderat Schmidt erklärt, dass der Gemeinderat nicht im Vorfeld über das Bebauungsplanverfahren informiert war.

Bürgermeister Baumann hält das nicht für den richtigen Weg. Eine grundsätzlich Überplanung von Innerortsflächen müsse getrennt von diesem Vorhaben gesehen werden. Die Überplanung einer größeren Fläche ist umfangreicher. Dies würde einer größeren Planung bedürfen, damit hätte der Bauherr sein Vorhaben bis auf Weiteres nicht umsetzen können.

Er erklärt, dass im Rahmen des Bauantragsverfahrens die Baurechtsbehörde einen Bebauungsplan für dieses Vorhaben für erforderlich hielt, obwohl die Gemeinde das Vorhaben gem. §34 BauGB genehmigt hätte. Dass dann im nächsten Schritt ein Bebauungsplan aufgestellt wird, bedarf keiner eigenständigen Information. Das Bebauungsplanverfahren bietet hierzu Gelegenheit mit den gesetzlich vorgesehenen Einwendungsfristen.

Gemeinderat Raith ist der Auffassung, dass das Bauvorhaben eigentlich nach § 34 BauGB zulässig sein müsste, da im Umfeld bereits ähnliche Gebäude vorhanden sind. Aus diesem Grund unterstützt er das Bebauungsplanverfahren.

Gemeinderat Weber begrüßt das Bauprojekt und erkundigt sich, ob es hierbei einen Flächenabzug gibt. Bürgermeister Baumann erklärt, dass es für das Vorhaben keinen Flächenabzug gibt, da es im Innerortsbereich liegt und der Bauherr die Verfahrenskosten für sein Vorhaben trägt, das die Gemeinde auch als Innerortsbebauung genehmigt hätte. Außerdem hat der Bauherr auch die Anschlusskosten zu tragen.

Gemeinderat Leibbrand erklärt, dass das Vorhaben der erste Schritt zur Innerortsverdichtung ist und begrüßt deshalb das Vorhaben.

Bürgermeister Baumann weist darauf hin, dass die Gemeinde in Bebauungsplänen grundsätzlich 2 Parkplätze pro Wohnung fordert. Wäre das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, müsste nur 1 Stellplatz pro Wohnung nachgewiesen werden. In dem Bebauungsplanentwurf sind 1,5 Stellplätze pro Wohnung vorgesehen, die Stellplatzzahl für das Vorhaben wurde soweit möglich ausgeschöpft.

Gemeinderat Schmidt erkundigt sich, ob die Höhe des Gebäudes ausgeschöpft ist, da in der Nachbarschaft sehr hohe Gebäude vorhanden sind. Herr Jägle erklärt, dass hier die Stellplatzzahl begrenzend ist, da mehr Wohnungen auch mehr Stellplätze erforderlich machen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Anlage-Nr.: 3

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bürgermeister, Michael Baumann	**27.10.2020**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

5. Aufhebung der Beschlüsse aus Nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 23.09.2020 zu TOP 13:

a) Antrag von Herrn Frederik Stein auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzgl. Flst. Nr. 4231

b) Antrag von Herrn Timo Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzgl. Flst. Nr. 4224

Beschlussantrag:

a) Der Beschluss zum Antrag von Herrn Frederik Stein auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzgl. Flst. Nr. 4231 wird aufgehoben.

b) Der Beschluss zum Antrag von Herrn Timo Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzgl. Flst. Nr. 4224 wird aufgehoben.

Bisherige Behandlung im Gemeinderat:

23.09.2020 Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.10.2020 hat Herr Frederik Stein den Antrag gestellt, das in seinem Besitz befindliche Grundstück, Flst-Nr. 4231 im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erschließen.

Beschluss:

Zu a)	**Ja-Stimmen: 10**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**
Zu b)	**Ja-Stimmen: 9**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**

Befangenheit: GR Weber zu b)

Mit Mail vom 10.10.2020 hat Herr Timo Weber ebenfalls den Antrag gestellt, das in seinem Besitz befindliche Grundstück, Flst-Nr. 4224 im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erschließen.

Die Anträge wurden in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.09.2020 behandelt mit der Begründung, dass Teile des Inhaltes persönliche Belange berühren und noch nicht alle Angaben für die Eröffnung eines VEP-Verfahrens vorliegen.

Die Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung wurde von einem Gemeinderat moniert und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Diese hat darauf verwiesen, dass die in der Sitzung am 23.09.2020 gefassten Beschlüsse rechtswidrig seien und damit aufgehoben werden müssen. Gleichzeitig sollen die Anträge erneut beraten und hierüber öffentlich beschlossen werden.

Beurteilung:

Bezüglich der Öffentlichkeit der Beschlüsse folgt die Verwaltung der Rechtsauffassung des Landratsamtes. Die Beschlüsse sind aufzuheben.

Anlagen: -

Protokollergänzung:

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein.

Gemeinderat Schmidt erklärt, dass er in der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 23.09.2020 darauf hingewiesen hat, dass die Angelegenheit öffentlich zu behandeln ist und bittet darum, dies künftig zu beachten.

Bürgermeister Baumann erklärt, dass die Abgrenzung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Behandlung nicht immer eindeutig ist. Angesichts der Sachlage hatte sich eine Besprechung einiger Punkte in einer nichtöffentlichen Sitzung angeboten.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag zu a) einstimmig zu.

Gemeinderat Weber erklärt sich zu TOP 5b) für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag zu b) einstimmig zu.

Gemeinderat Weber nimmt an der Sitzung wieder teil.

Anlage-Nr.: 4

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bürgermeister, Michael Baumann	27.10.2020
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	04.11.2020

Tagesordnungspunkt:

6. Anträge auf Durchführung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans
a) Antrag von Herrn Frederik Stein bzgl. Flst. Nr. 4231
b) Antrag von Herrn Timo Weber bzgl. Flst. Nr. 4224
c) Antrag von Herrn Bernd Künzie bzgl. Flst. Nrn. 2298, 2299, 2300
Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

a) **Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Herrn Stein auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ab. Der Vorhabenträger wird auf das Erfordernis der vorherigen Abstimmung von Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen Regelungen des Durchführungsvertrags mit der Gemeinde verwiesen.**

b) **Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Herrn Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ab. Der Vorhabenträger wird auf das Erfordernis der vorherigen Abstimmung von Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen Regelungen des Durchführungsvertrags mit der Gemeinde verwiesen.**

c) **Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Herrn Künzie auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ab. Der Vorhabenträger wird auf das Erfordernis der vorherigen Abstimmung von Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen Regelungen des Durchführungsvertrags mit der Gemeinde verwiesen.**

Geänderter Beschlussantrag:

a) **Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Stein auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.**
b) **Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Herren Timo und Klaus Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.**
c) **Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Künzie auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.**

Beschluss:

Zu a)	Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 5	Enthaltungen: 0
Zu b)	Ja-Stimmen: 4	Nein-Stimmen: 5	Enthaltungen: 0
Zu c)	Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 5	Enthaltungen: 0

Befangenheit: GR Weber zu b)

Bisherige Behandlung im Gemeinderat:

23.09.2020 Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.10.2020 hat Herr Frederik Stein den Antrag gestellt, das in seinem Besitz befindliche Grundstück, Flst-Nr. 4231 im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erschließen.

Mit Mail vom 10.10.2020 hat Herr Weber ebenfalls den Antrag gestellt, das in seinem Besitz befindliche Grundstück, Flst-Nr. 4224 im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erschließen.

Damit liegen der Gemeinde zwei Anträge auf Durchführung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Die Herren Stein und Weber wollen die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke im Gewerbegebiet „Innerer Heuweg" nicht gemeinsam mit der Gemeinde entwickeln, sondern selbst als Vorhabenträger tätigt werden und ihre Grundstücke im Zuge eines sogenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erschließen.

Beide Grundstücke befinden sich derzeit im Außenbereich und sind bisher nicht überplant. Sie liegen jedoch im Bereich des geltenden Flächennutzungsplanes und sind dort als künftige Gewerbefläche ausgewiesen.

Herr Stein hat bereits eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Lagerhalle. Diese soll so umgesetzt werden, zusätzlich will Herr Stein mit seinem Lohnunternehmen auf diese Fläche umsiedeln. Die Fläche im Ortsetter ist sehr begrenzt. Damit erfüllt Herr Stein als Gewerbebetrieb grundsätzlich die Vorgaben für den Gebietscharakter, sofern die Wohnbebauung dem Betrieb untergeordnet wird.

Herr Weber beabsichtigt, auf dem Grundstück sein Gewerbe mit Geschäfts- und Seminarräumen anzusiedeln.

Beide Eigentümer beabsichtigen, für die Erschließungsplanung und das Bebauungsplanverfahren Herrn Klemens Hamann zu beauftragen. Dieser hatte den beiden Vorhabenträger signalisiert, dass die Eigenerschließung in Form von VEP schneller und günstiger umzusetzen sei, als die Erschließung mit der Gemeinde.

Gleichzeitig führt die Gemeinde Kaufverhandlungen mit Bürgerinnen und Bürgern zum Erwerb der Flächen im Bereich des künftigen Gewerbegebietes.

Seitens der Verwaltung wurde bereits in der Sitzungsvorlage zum 23.09.2020 auf Folgendes verwiesen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB wird nicht durch die Gemeinde, sondern vom sogenannten Vorhabenträger, hier also den privaten Bauherren, erstellt. Der Vorhabenträger muss mit der Gemeinde die erforderlichen Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen abstimmen. Diese werden dann im Vorhaben- und Erschließungsplan festgeschrieben, da sich hieran der vorhabenbezogene Bebauungsplan orientiert. Die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind also wesentlich konkreter, als es bei „normalen" Bebauungsplänen der Fall ist. Dazu muss der Vorhabenträger einen Entwurf des geplanten Bauvorhabens vorlegen.

Die Planungs- und Erschließungskosten werden im Normalfall ganz oder teilweise vom Vorhabensträger zu übernehmen sein. Ob und wieweit die Gemeinde für die Aufwertung der Fläche und letztlich für den „Flächenverlust" im Flächennutzungsplan entschädigt wird, ist im Einzelfall zu klären. In der Regel wird dies in einem Durchführungsvertrag festgehalten.

Danach durchläuft der vorhabenbezogene Bebauungsplan das „normale" Planaufstellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Letztlich wird dann der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung von der Gemeinde erlassen und erlangt somit Rechtskraft.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 23.09.20 wurde signalisiert, dass Herr Frederik Stein aus Sicht der Gemeinde die Voraussetzungen für eine Aussiedlung seines Lohnunternehmens mit den genannten Kriterien erfüllt. Herr Stein hatte dargelegt, dass ihm an einer schnellstmöglichen Umsetzung gelegen ist. Dem Antragsteller wurde mit dem Beschluss das grundsätzliche Einvernehmen erteilt und darauf verwiesen, dass die weiteren Schritte noch vorzunehmen sind.

Das Anliegen von Herrn Weber wurde ebenfalls vorgetragen. Neben einem Geschäfts- und Bürogebäude mit Schulungsräumen und Betriebsleiterwohnungen soll gemäß seinen Angaben auch ein Appartementhotel errichtet werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Nutzungsart auf den Gebietscharakter des direkt angrenzenden Gewerbegebietes auswirken könnte, welches die Gemeinde demnächst erschließen wird. Weitere, Dritte Personen betreffende Kriterien wurden angesprochen. Allerdings wurde aus Reihen des Gemeinderates daran erinnert, wie schwierig es ist, ein Gewerbegebiet so zu gestalten, dass dann auch Firmen angesiedelt werden können, die Arbeitsplätze bringen und Gewerbesteuer zahlen. Man habe in der Vergangenheit teilweise schlechte Erfahrungen diesbezüglich gemacht. Deshalb sei es jetzt wichtig, dass man sich nicht schon im Vorfeld einschränken lasse und zunächst klar sein müsse, welche Nutzung man in dem geplanten Gewerbegebiet haben wolle.

In der Folge dieser Diskussion wurde das Anliegen von Hrn. Weber abgelehnt.

Die Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung wurde von einem Gemeinderat moniert und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Diese hat darauf verwiesen, dass die in der Sitzung am 23.09.2020 gefassten Beschlüsse rechtswidrig seien und damit aufgehoben werden müssen. Gleichzeitig sollen die Anträge erneut beraten und hierüber beschlossen werden.

Da aus Sicht der Gemeindeverwaltung die vorliegenden Anträge zum jetzigen Zeitpunkt so nicht beschlossen werden können, wurde zum weiteren Vorgehen ergänzend eine juristische Stellungnahme eingeholt. Hierin wird bestätigt, dass die vorliegenden Anträge einer formellen Beschlussfassung nicht genügen. Es wird deshalb seitens der Verwaltung beantragt, alle drei vorliegenden Anträge abzulehnen und den Vorhabenträgern eine vorherige Abstimmung von Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen Regelungen des Durchführungsvertrags mit der Gemeinde nahezulegen.

Beurteilung:

Das gewünschte formelle Vorgehen ist beschrieben. Eine Beurteilung hierzu erübrigt sich.

Anlagen: -

Protokollergänzung:

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein und weist darauf hin, dass der Gemeinderat aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts keinen Handlungsspielraum hat und die gestellten Anträge zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen muss, da die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen.

Gemeinderat Weber zeigt sich verwundert darüber, dass man ohne Vorliegen der anwaltlichen Prüfung bereits über den Antrag von Herrn Stein und seinen eigenen entschieden hat. Er ist der Meinung, dass zuerst die notwendigen Informationen eingeholt werden sollten, bevor über einen Antrag entschieden wird.

Bürgermeister Baumann erinnert daran, dass die Anträge nichtöffentlich hätten besprochen werden sollen, weil persönliche Punkte sowie Namen Dritter angesprochen werden mussten und noch nicht alle Unterlagen vorlagen. Er erklärt, dass der Antrag von Herrn Weber abgelehnt wurde, da dieser ein Hotel vorgesehen hat. Nachdem aber die Gemeinde im angrenzenden Bereich die Ausweisung eines Gewerbegebiets plant, ist die Forderung des Gemeinderats durchaus gerechtfertigt, dass zuerst der Gebietscharakter des künftigen Gewerbegebiets geklärt werden müsse. Weiter weist Bürgermeister Baumann darauf hin, dass die weitere Entwicklung der Planung und die endgültige Ausarbeitung des Durchführungsvertrag trotz des erfolgten Beschlusses über den Antrag von Herrn Stein parallel erfolgen könne; allerdings mit dem Risiko für den Antragsteller, dass keine gemeinsame Einigung über die Durchführung zustande kommt.

Gemeinderätin Heyenga erklärt, dass die Anfrage an die Rechtsaufsichtsbehörde auf die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung gerichtet war. Die Verwaltung sollte den Ablauf für die Bürger klären. Es gibt Gemeinden, die zuerst den Beschluss über den Antrag fassen und anschließend einen Durchführungsvertrag abschließen. Frau Heyenga hält es für unfair, wenn früher gestellte Anträge anders behandelt werden als später gestellte Anträge.

Bürgermeister Baumann verweist auf die nun vorliegenden Aussagen und erklärt, dass die Planung vorliegen müsse und zumindest die Eckpunkte des Durchführungsvertrags vorliegen müssen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Gemeinderat Leibbrand äußert seinen Unmut über dieses Wunschdenken und erinnert daran, dass es Vorschriften zum Verfahrensablauf gibt und man sich an diese Vorschriften halten muss.

Gemeinderat Schmidt erklärt, dass die Herren Stein, Weber und Künzie schon länger die geplanten Bauvorhaben umsetzen möchten. Da jedoch keine Gewerbeflächen in der Gemeinde bestehen, müssen die Gewerbetreibenden nun die Gemeinde verlassen.

Bürgermeister Baumann weist diese Vermutung zurück und erklärt, dass Herr Stein bzgl. seines Vorhabens schon länger mit ihm im Gespräch ist und Herrn Stein empfohlen wurde, mit dem Planungsbüro fahle-stadtplaner Kontakt aufzunehmen; dies ist auch erfolgt und die Erschließung hätte durchgeführt werden können. Aus privaten Gründen wurde das Vorhaben aber nicht weiterverfolgt.

Herr Stein meldet sich aus dem Zuhörerraum. Er erhält das Wort und erklärt, dass er eine Bauvoranfrage für sein Vorhaben gestellt hat, so wie Bürgermeister Baumann das erläutert hat. Diese wurde von nicht weiterverfolgt. Sein Planer hatte damals mit dem Landratsamt Gespräche geführt und hätte auch von dort alle Information erhalten können. Herr Stein erklärt, dass er von Bürgermeister Baumann über das Verfahren vollumfänglich informiert wurde.

Gemeinderätin Heyenga fragt an, ob Bürgermeister Baumann eine schriftliche Aussage zum Verfahrensablauf von der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt. Bürgermeister Baumann erklärt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich erwähnt hatte, dass sie lediglich über die gefassten Beschlüsse entschieden habe. Da aber nicht klar war, wie an dieser Stelle weiter zu verfahren sei, hat Bürgermeister Baumann einen Fachanwalt für Baurecht konsultiert. Die Stellungnahme des Rechtsanwalts wurde dann an die Rechtsaufsichtsbehörde gesandt. Vor dort ging eine mündliche Stellungnahme ein, dass der Aussage des Rechtsanwaltes gefolgt werde.

Bürgermeister Baumann berichtet weiter, dass sich die Eheleute Künzie ebenfalls von einem Architekten (wie schon die Herren Stein und Weber) beraten ließen und nun beantragen, im Bereich „Kreuzacker" auch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzusetzen. Bei einem Gespräch im Vorfeld waren die Eheleute Künzie auch von Gemeinderat Schmidt begleitet worden. Bürgermeister Baumann zeigt für dieses Auftreten absolut kein Verständnis, da er bereits mehrfach angemahnt hat, dass im Bereich „Kreuzacker" ein Nahversorger geplant ist. Derzeit ist man in der Ausarbeitungsphase für die Gesamtplanung des Gebiets. Er hätte erwartet, dass der Gemeinderat diese Planung deutlich unterstützt und nicht Anträge gutheißt, die dieser für die Gemeinde wichtigen Infrastruktur ggf. entgegenstehen und diese verhindern könnte.

Gemeinderat Schmidt erklärt, dass die Anträge erfolgen, weil keine Planung seitens der Gemeinde erfolgt. Bürgermeister Baumann erklärt, dass das Verfahren bzgl. des Bebauungsplans Kreuzacker betrieben wird. Außerdem habe die Gemeinde nicht nur das Recht der Planungshoheit, sondern auch die Pflicht, diese auszuüben.

Gemeinderat Leibbrand erklärt sich mit der Aussage, dass seitens der Gemeinde keine Planung erfolgt, nicht einverstanden und weist darauf hin, dass die Planungen für das Gewerbegebiet Innerer Heuweg und Kreuzacker derzeit betrieben werden.

Gemeinderätin Heyenga stellt auf einem vorgefertigten Beschlussvorschlag folgenden Zusatzantrag und Hauptantrag:

Zusatzantrag:
Die Verwaltung wird beauftragt, ein allgemeines Verfahrensschema für vorhabenbezogene Bebauungspläne auszuarbeiten, das künftige Antragsteller vor Abgabe ihres Antrags über die zu erwartenden Abläufe informiert. Dieses Schema findet auf die Anträge der Herren Stein, Weber und Künzie aus Gründen der Fairness noch keine Anwendung.

Hauptantrag:
a) Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Stein auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.
b) Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Herren Timo und Klaus Weber auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.
c) Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Künzie auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.

Bürgermeister Michael Baumann erklärt zum Zusatzantrag, dass ein Verfahrensschema aus den gesetzlichen Vorgaben bereits ableitbar ist und nicht „von der Gemeinde Weisweil erstellt wird". Dass Frau Heyenga hier auf Nachfrage die Städte Augsburg und Ulm als Vergleich verweist, greift aus seiner Sicht nicht. Zudem sieht er in dem Antrag keine „Fairness" verletzt. Es bestehen klare rechtlich Vorgaben. Zu informieren und diese umzusetzen ist Aufgabe eines Planers, der dafür auch bezahlt wird. Einzelpersonen von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben freizustellen sei ebenfalls nicht möglich. Aus diesen Gründen lässt Bürgermeister Baumann über den Zusatzantrag nicht abstimmen.

Hinsichtlich des Hauptantrags weist Bürgermeister Michael Baumann nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Gemeinderat hier formell keinen Handlungsspielraum hat. Die Anträge müssen abgelehnt werden, da die erforderlichen Planunterlagen nicht vorliegen und der Gemeinderat somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht abstimmen kann.

Bürgermeister Baumann lässt über den Hauptantrag von Gemeinderätin Heyenga wie folgt abstimmen:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag zu a) wie folgt ab:
5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Gemeinderat Weber erklärt sich zu TOP 6 b) für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag zu b) wie folgt ab:
4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Gemeinderat Weber nimmt an der Sitzung wieder teil.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag zu c) wie folgt ab:
5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Gemeinderat Timo Weber gibt eine persönliche Stellungnahme zum Verlauf seines Antrags aus seiner Sicht ab (siehe Anlage).

Bürgermeister Baumann erklärt, dass man gerne das geplante Vorhaben der Herren Weber und Stein in der Gemeinde hätte, jedoch muss man sich an die rechtlichen Vorgaben halten und kann sich nicht seine eigenen Regeln schaffen. Weiter erklärt Bürgermeister Baumann, dass die Umwandlung des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet erfolgt ist, um Kosten für die Gemeinde zu regenerieren, die beim Erwerb des Grundstücks entstanden sind. Dies sei zu rechtfertigen, da das Gemeinwohl hier Vorrang habe, auch wenn ein einzelner Gewerbetreibender hier vielleicht nicht seinen Wunsch erfüllt bekomme.

Anlage-Nr.: 5

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Hauptamt, Brigitte Panhölzl	**27.10.2020**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

7. Kita Blumenwiese
- **a) Einrichtung einer altersgemischten VÖ-Gruppe**
- **b) Anpassung des Personalbedarfs**

Beschlussantrag:

1. **Der Einrichtung einer altersgemischten Gruppe für Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren im Rahmen einer bestehenden VÖ-Gruppe unter Erhöhung des Personalbedarfs mit einem Stellenanteil von 0,12 in der Kita Blumenwiese zum 01.09.2021 wird zugestimmt.**

2. **Der weiteren Erhöhung des Personalbedarfs mit einem Stellenanteil von 0,6 im Rahmen der Anpassung der Randzeiten der Betreuungsgruppen zum 01.01.2021 wird zugestimmt.**

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellenbesetzung für die Erhöhung des Personalbedarfs mit einem Stellenanteil von insgesamt 0,72 mit dem vorhandenen Personal durchzuführen.**

Bisherige Behandlung:
08.04.2019 Gemeinderat Beschluss über den Waldkindergarten u. Altersmischung
22.07.2019 Gemeinderat (Information für den GR: TOP vertagt)
10.09.2019 Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
14.10.2019 Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
23.10.2019 Gemeinderat: Beschluss über die Einrichtung weiterer Betreuungsplätze (3. Gruppe)
18.12.2019 Gemeinderat: Beratung über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie
22.01.2020 Gemeinderat: Beauftragung des Architekturbüros Schmidt, Teningen
10.03.2020 Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
18.03.2020 Gemeinderat bzw. schriftliches Verfahren: Auftragsvergabe Bauwagen
18.06.2020 Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales

Beschluss:	**Ja-Stimmen: 10**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**
Befangenheit:			

24.06.2020 Gemeinderat: Änderung der bisherigen Beschlüsse und Beschluss über die weitere Prüfung durch die Verwaltung
22.07.2020 Gemeinderat: Beschluss zur Einrichtung einer 3. Gruppe für die Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele e.V. mit zusätzlichen 10 Plätzen in der Außengruppe im Schulgebäude
21.10.2020 Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales

Sachverhalt:

Einrichtung einer altersgemischten Gruppe für Kinder unter 3 Jahren in der Kita Blumenwiese

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, eine altersgemischte Gruppe für Kinder von 2,5 bis 3 Jahren im Rahmen der bestehenden räumlichen und personellen Möglichkeiten in der Kita Blumenwiese umzusetzen.

Nach Rücksprache mit dem KVJS bestehen für eine altersgemischte Gruppe folgende räumlichen und personellen Anforderungen:

a) Altersmischung in einer VÖ-Gruppe
Personalmehrbedarf: 0,12 Stellen
Raummehrbedarf: nicht erforderlich

b) Altersmischung in einer Ganztages-Gruppe
Personalmehrbedarf: nicht erforderlich (da 1 Kind 2 Plätze beansprucht)
Raummehrbedarf: zusätzlicher Raum für ungestörte Schlafmöglichkeit der Kinder unter 3 Jahren

Anpassung der Randzeiten

Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer altersgemischten Gruppe wurde festgestellt, dass die Randzeiten in der aktuellen Betriebserlaubnis für die Betreuungsgruppen zu hoch sind und an die tatsächlichen Bring- und Abholzeiten angepasst werden müssen. Frau Winter, KVJS hat ebenfalls auf die Notwendigkeit der Anpassung der Randzeiten hingewiesen. Randzeiten, sind die Zeiten, in denen nicht mehr als die Hälfte der max. zulässigen Kinder anwesend sind.

Der Personalbedarf (PB) im Überblick:

Form	**Stellen**
PB nach aktueller Betriebserlaubnis	9,81 Stellen zzgl. 0,5 Stellen Leitungszeit
PB mit Anpassung Randzeiten ohne Altersmischung	10,50 Stellen zzgl. 0,5 Stellen Leitungszeit
PB mit Anpassung Randzeiten und Altersmischung VÖ	10,62 Stellen zzgl. 0,5 Stellen Leitungszeit

Die jeweiligen Personalbedarfe sind in der Anlage beigefügt.

In der Kita Blumenwiese sind derzeit 10,4 Personalstellen (9,9 Erzieherstellen + 0,5 Stelle Leitungszeit) besetzt.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 besteht ein Platzbedarf für 93 Kinder. Die Gemeinde verfügt über eine Betriebserlaubnis für 90 Betreuungsplätze von Kindern über 3 Jahren in der Kita Blumenwiese.

Beurteilung:

Aufgrund der Kinderzahlen für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist ersichtlich, dass in der Kita Blumenwiese wenig Kapazität für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren besteht, lediglich zu Beginn des Kindergartenjahres besteht eine geringe Kapazität. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe im Rahmen einer VÖ-Gruppe. Neben einem geringen Personalmehrbedarf von 0,12 Stellen wäre hierfür kein weiterer Raumbedarf erforderlich.

Im Rahmen der Betriebserlaubnis hat die Gemeinde die Einrichtung mit dem erforderlichen Personalbedarf unter Berücksichtigung der Randzeiten auszustatten. Aufgrund der Anpassung bzw. Reduzierung der Randzeiten ist eine Erhöhung des Personalmehrbedarfs um einen Stellenanteil von 0,6 erforderlich.

Die Personalausgaben für die Erhöhung des Personalbedarfs um einen Stellenanteil von insgesamt 0,72 Stellen betragen ca. 36.000 €/Jahr.

Die Erhöhung des Personalbedarfs von 0,72 Stellen kann mit dem vorhandenen Personal durch Aufstockung der Zeitanteile erfolgen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.10.2020 folgende Empfehlung an den Gemeinderat erteilt:

1. Der Einrichtung einer altersgemischten Gruppe für Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren im Rahmen einer bestehenden VÖ-Gruppe unter Erhöhung des Personalbedarfs mit einem Stellenanteil von 0,12 in der Kita Blumenwiese wird zugestimmt.

2. Der weiteren Erhöhung des Personalbedarfs mit einem Stellenanteil von 0,6 im Rahmen der Anpassung der Randzeiten der Betreuungsgruppen zum 01.01.2021 wird zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellenbesetzung für die Erhöhung des Personalbedarfs mit einem Stellenanteil von insgesamt 0,72 mit dem vorhandenen Personal durchzuführen.

Für den Betrieb der altersgemischten VÖ-Gruppe ist zunächst eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass für die Erhöhung des Personalbedarfs keine Finanzmittel im Haushalt 2020 veranschlagt wurden, schlägt die Verwaltung vor, mit dem Betrieb der altersgemischten VÖ-Gruppe (sofern die Betriebserlaubnis vorliegt) zum 01.01.2021 zu beginnen und die Erhöhung des Personalbedarfs bzgl. der Randzeiten ebenfalls zum 01.01.2021 vorzunehmen. Die Personalmehrausgaben von insgesamt ca. 36.000 € könnten dann im Haushalt 2021 veranschlagt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Anlagen: (liegen dem GR bereits vor)
3 Rechenmodelle zum Personalbedarf
Tabelle mit Kinderzahlen für 2020/2021

Protokollergänzung:

Hauptamtsleiterin Panhölzl führt in den Sachverhalt ein.

Gemeinderätin Claudia Heyenga erklärt, dass die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe auf Wunsch der Kita-Leitung erfolgt ist. Außerdem soll mit der Altersmischung versucht werden, die Kapazität der Kita zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres besser auszulasten.

Gemeinderätin Claudia Heyenga beantragt die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe in der Kita Blumenwiese erst ab 01.09.2021, da lediglich zu Beginn des Kindergartenjahres Kapazitäten hierfür bestehen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Anlage-Nr.:6

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Hauptamt, Brigitte Panhölzl	**27.10.2020**
Art der Sitzung:	**am:**
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

8. Kommunale Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung - Auftragsvergabe Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. **Die Firma Verwaltungsreform21, Ettlingen, wird mit der Erstellung der Kommunalen Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung zum Angebotspreis von 2.900 € brutto beauftragt.**
2. **Der außerplanmäßigen Ausgabe von 2.900 € wird zugestimmt.**

Sachverhalt/Beurteilung:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 24.06.2020 die Verwaltung beauftragt, eine Bedarfsplanung in Absprache mit den betroffenen Betreuungseinrichtungen und dem Kinder- und Jugendausschuss durchzuführen.

Die Verwaltung hat hierzu ein Angebot der Fa. Verwaltungsreform21 eingeholt. Der Angebotspreis beträgt 2.500 € netto. Die Firma Verwaltungsreform21 ist auf die Erstellung von Kommunalen Bedarfsplanungen der Kindertagesbetreuung spezialisiert.

Der TOP wurde bereits in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Soziales am 21.10.2020 vorberaten. Das Angebot hat im Ausschuss Zustimmung gefunden, sodass auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet wurde.

Nachdem im Haushalt 2020 für die Maßnahme keine Finanzmittel veranschlagt wurden, ist hierfür über eine außerplanmäßige Ausgabe zu entscheiden.

Auf Empfehlung des Ausschusses schlägt die Verwaltung vor, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Anlage: Angebot Fa. Verwaltungsreform21 (liegt dem GR bereits vor)

Beschluss:	**Ja-Stimmen: 10**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**	
Befangenheit:				

Protokollergänzung:

Hauptamtsleiterin Panhölzl führt in den Sachverhalt ein.

Gemeinderätin Heyenga hatte hierzu Bürgermeister Michael Baumann die Einholung eines Alternativangebotes angeboten. Wie sie Hrn. Baumann mitgeteilt hatte, arbeitet ein Bekannter von ihr beruflich in diesem Bereich. Dieser wollte Kontakt zu einem universitären Institut herstellen, ggf. sollte es so zu einem Angebot der Evangelischen Hochschule kommen. Letztlich wurde dann Kontakt mit dem „FiFas", dem Freiburger Institut für angewandte Sozialwissenschaften aufgenommen, welches als Grundlage einige Arbeiten vornehmen wollte.

Es sollte eine Analyse der Bevölkerungsstruktur geschaffen werden und die Untersuchung bis hin zu einer umfassenden Sozialplanung auch auf den Bereich der Senioren ausgeweitet werden. Als Ansatz wurde dabei ein Stundensatz von 750,-Euro angeboten mit dem Hinweis, dass die entstehenden Kosten dabei nur schwer abschätzbar seien. Man wies seitens des Institutes darauf hin, dass man den Angebotspreis der „Konkurenz" von 2.500 € für die Bedarfsplanung nach dortiger Einschätzung jedoch als günstig ansehe.

Gemeinderätin Heyenga regt an, im Zusammenhang mit dem Seniorenwohnen Sternengarten dieses Institut zu beauftragen und eine Bedarfsplanung auch für den Bereich Senioren durchzuführen.

Gemeinderat Leibbrand erklärt, dass an heutiger Stelle eine Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung beauftragt werden solle und nach seiner Meinung dies nicht weiter ausgeweitet werden soll. Deshalb befürwortet er den Vorschlag der Verwaltung.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Anlage-Nr.: 7

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bauamt, Jürgen Pflieger, 621.4	**26.10.2020**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

9. Genehmigungsverfahren für die Einrichtung und Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes für Motorschirme gemäß § 6 LuftVG i.V.m. § 49 LuftVZO, Gewann Käferhölzle, Flst.Nrn. 1512 und 1513;
Beteiligung im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange

Beschlussantrag:
Zum Genehmigungsverfahren für die Einrichtung und Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes für Motorschirme gemäß § 6 LuftVG i.V.m. § 49 LuftVZO, Gewann Käferhölzle, Flst.Nrn. 1512 und 1513 werden folgende Anregungen oder Bedenken vorgebracht:
Die Gemeinde Weisweil spricht sich aus folgenden Gründen gegen das Planvorhaben aus: Beeinträchtigung der Nutzung der Feldwege für die Landwirtschaft, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung der Jagd, starker Eingriff in die Natur, Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopen, Gefährdung von unter Schutz stehenden Tieren (Wachteln).

Sachverhalt:
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage § 6 LuftVG in Verbindung mit § 49 LuftVZO wird die Einrichtung und der Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes für Motorschirme auf der Gemarkung Weisweil, Gewann„Käferhölzle", Flurstück Nr. 1512 und 1513, beantragt.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag erklärt, dass von seiner Seite keinerlei bauliche Veränderungen vorgesehen oder für den Flugbetrieb erforderlich sind. Das Gelände bleibt in seiner bisherigen Form unverändert erhalten. Die Wege zum Fluggelände sind vorhanden und befestigt. Das Gelände ist für den beantragten Flugbetrieb sehr gut geeignet und entspricht den Richtlinien des Deutschen Ultraleichtflugverbandes (**DULV**) e.V.. Die umliegenden Ortschaften liegen sehr weit weg und werden nicht überflogen. Sie werden somit durch Start- bzw. Landevorgänge nicht tangiert.
Es wird mit motorgetriebenen Gleitschirmen geflogen. Alle Geräte sind über das Luftfahrtbundesamt und deren Beauftragte zum Luftverkehr anerkannt. Sämtliche Fluggeräte sind haftpflichtversichert, ebenso wird für das Fluggelände eine Halterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Motoren haben bauartbedingt ein maximales Betriebsgeräusch von 60 dB/A.

Der Grundstückseigentümer hat das Einverständnis zu der fliegerischen Nutzung erklärt.

Weitere Einzelheiten werden in den beigefügten Anlagen erläutert.

Beschluss:	**Ja-Stimmen: 10**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**
Befangenheit:			

Beurteilung:

Belange der Gemeinde Weisweil sind nicht berührt.

Anlage: Lageplan, Aufstellung mit Auflagen und Selbstbeschränkungen, Technische Bewertung

Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger führt in den Sachverhalt ein.

Bürgermeister Baumann erklärt, dass im Vorfeld der Gemeinderatssitzung schriftlich von Seiten der Jagdgenossenschaft und der Jägerschaft bereits große Bedenken gegen die Einrichtung des Sonderlandeplatzes geäußert wurden. Durch den Betrieb des Landeplatzes würden zusätzlich zu den bereits bestehenden und zunehmenden Störungen, weitere Störungen des Wildes in das Gebiet gebracht. Dies führe zu einer Beeinträchtigung der Jagd.

Gemeinderat Schmidt hat gegen das geplante Vorhaben erhebliche Bedenken. Nachdem die Zufahrt über Feldwege erfolgt, wird aus seiner Sicht der landwirtschaftliche Verkehr beeinträchtigt. Ebenso dürfte die Lärmbelästigung enorm sein und es ist ein FFH-Gebiet betroffen.

Gemeinderat Weber spricht sich gegen das Vorhaben aus, da erhebliche Einschränkungen für die Jagd erfolgen.

Gemeinderat Leibbrand ist der Meinung, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden sollte, da Jäger und Jagdpächter geschützt werden müssen.

Gemeinderätin Schmidt unterstützt die Bedenken der Jagdgenossenschaft und der Jägerschaft.

Gemeinderat Fink weist darauf hin, dass sich in der Nähe ein Biotop befindet und deshalb das Vorhaben aus naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt werden soll.

Gemeinderat Leibbrand stellt die Frage an die anwesende Jägerschaft, ob in dem Gebiet schützenswerte Tiere ihren Lebensraum finden. Dies wird bestätigt.

Der im Zuhörerraum anwesende Jagdpächter erklärt, dass von Jägern auch schon zwei Wachteln gesehen wurden.

Die Einwendungen werden wie vorgebracht in den Beschlussantrag eingearbeitet. Der Gemeinderat stimmt dem formulierten Beschlussantrag einstimmig zu.

Anlage-Nr.: 8

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bauamt, Jürgen Pflieger, 621.4	**26.10.2020**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

10. Stadt Herbolzheim, Bebauungsplan "Oberärmel-Neufassung" Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussantrag:
Zum Bebauungsplanverfahren „Oberärmel-Neufassung" der Stadt Herbolzheim werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Oberärmel" wurde im Jahr 1968 rechtskräftig und legte die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebiets am nordöstlichen Rand des Ortsteils Bleichheim. Das Plangebiet ist mit Ausnahme weniger Baulücken fast vollständig aufgesiedelt. Anlass für die nun vorliegende Neufassung des Bebauungsplans sind mehrere private Bauanfragen, bei denen es sich überwiegend um Nachverdichtungsmaßnahmen auf den Grundstücken handelt. Darunter waren auch Anfragen, die den Bereich der Anbaubeschränkung zur L106 betreffen. Die Stadt Herbolzheim unterstützt die Möglichkeiten der Innenentwicklung in bestehenden Gebieten und möchte den Bebauungsplan hinsichtlich der Möglichkeiten zur verträglichen Nachverdichtung überprüfen. Da der Plan bereits recht alt ist, besteht durch eine Überarbeitung auch die Möglichkeit die Festsetzungen an heutige gesetzliche Anforderungen anzupassen. Zwischenzeitlich konnte auch mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden, dass die Anbauverbotszone von 15,0 m auf 10,0 m verringert werden kann. Auch dies soll im neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden. Zudem wird der Geltungsbereich in Teilen über den alten Geltungsbereich hinaus erweitert, um über die bestehende Straße Kirnburgblick zwei weitere Bauplätze zu erschließen und alle tatsächlich genutzten Grundstücke in den Bebauungsplan miteinzubeziehen. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kenzingen-Herbolzheim fast vollständig als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt geht davon aus, dass der Bebauungsplan ohne Berichtigung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sinnvolle Ausnutzung von bestehender Infrastruktur
- Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen durch Ausnutzung bestehender Innenentwicklungspotentiale
- Verringerung der Anbauverbotszone entlang der L106 und damit verbesserte Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke entlang der Straße Oberärmel

Beschluss: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien zum Erhalt des bestehenden Charakters des Ortsbildes

Die Neufassung des Bebauungsplans erfolgt im einstufigen Verfahren in Teilen nach § 13a und in Teilen nach § 13b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Bleichheim. Es wird im Norden durch den bewaldeten Scheibenberg und im Süden durch die Landesstraße 106 (L106) begrenzt. Im Westen befinden sich angrenzende Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich grenzen Wiesen- und Feldflächen an. Die Fläche ist im Bebauungsplan „Oberärmel" fast vollständig als Allgemeines Wohngebiet erfasst. Der neue Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von etwa 2,83 ha.

Für das Plangebiet selbst liegen keine regionalplanerischen Vorgaben vor. Es ist hierdurch sichergestellt, dass die Belange der Raumordnung nicht berührt werden und die Planung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entspricht. Nördlich und östlich grenzt ein regionaler Grünzug an das Plangebiet an.

Die Gemeinden Kenzingen, Herbolzheim, Rheinhausen und Weisweil haben sich zu einem Gemeindeverwaltungsverband (GVV Kenzingen-Herbolzheim) zusammengeschlossen. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Durch die Neufassung wird die Wohnbaufläche auf FNP-Ebene um ca. 1.390 m² erweitert. Die Stadt geht davon aus, dass diese geringfügige Erweiterung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Eine Berichtigung ist somit nicht erforderlich.

Die Entwicklung des Wohngebiets wurde durch den Bebauungsplan „Oberärmel" aus dem Jahr 1968 ermöglicht. Dieser setzt als Baugebiet ein Allgemeines Wohngebiet fest und lässt nur eine geringfügige bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu (GRZ 0,25). Gleichzeitig geben die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien kaum Spielräume. Zwischenzeitlich entsprechen viele der entstandenen Gebäude nicht mehr den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch den neuen Bebauungsplan soll insbesondere das Maß der baulichen Nutzung in Teilen erhöht und hierdurch neues Potential im Innenbereich generiert werden

Beurteilung:

Belange der Gemeinde Weisweil sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.

Anlage: Lageplan

Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Vorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Anlage-Nr.: 9

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bauamt, Jürgen Pflieger,	**26.10.2020**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

**11. Sanierung von landwirtschaftlichen Wegen;
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

Beschlussempfehlung des Landwirtschaftsausschusses:

1. **Im Gewann Spitzmatte/Welschwörth sollte der Weg saniert werden. Im Bereich Altonau reicht ein Ausbessern der Schlaglöcher aus.**
2. **Im Gewann Grünle sollten die Schlaglöcher ausgebessert werden und ein Rückschnitt der Bäume erfolgen.**
3. **Auf dem sanierten Verbindungsstück zwischen Kenzinger Weg und Oberhausenerstraße sollten die Schlaglöcher ausgebessert werden.**
4. **Im Bereich Mittler Harderer Weg sollt der Wege aufgefräst und planiert werden.**

Beschlussantrag:

1. **Im Gewann Spitzmatte/Welschwörth soll der Weg saniert werden. Im Bereich Altonau reicht ein Ausbessern der Schlaglöcher aus.**
2. **Für die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen ist ein weiteres Angebot einzuholen.**

Sachverhalt/Beurteilung:

Der Landwirtschaftsausschuss hat in der Sitzung am 29.07.2020 über die Sanierung verschiedener landwirtschaftlicher Wege beraten.

Beschluss:	**Ja-Stimmen: 9**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 1**
Befangenheit:			

Gewann Spitzmatte/Welschwörth - Altonauweg:
Der landwirtschaftliche Weg im Bereich Altonau ist noch in einem guten Zustand. Es wäre aber sinnvoll bereits jetzt einzelne Schlaglöcher auszubessern.

Der anschließende Weg im Bereich Spitzmatte ist in einem sehr schlechten Zustand und stellt aber einen wichtigen Verbindungsweg dar. In diesem Bereich sind aufwendigere Sanierungsarbeiten. erforderlich.

Gewann Grünle:
Im Gewann Grünle wäre es sinnvoll die vorhandenen Schlaglöcher auszubessern und für einen Rückschnitt der Bäume zu sorgen.

Kenzinger Weg-Oberhausenerstraße:
Die im Jahre 2017 durchgeführte Sanierung war sehr erfolgreich. Mittlerweile gibt es wieder kleinere Schäden, die ausgebessert werden sollten.

Mittler Harderer Weg:
Der Weg ist auf der ganzen Länge in einem schlechten Zustand. Der Weg sollte unter Kostenbeteiligung des angrenzenden Bewirtschafters aufgefräst und planiert werden.

Aus der Sicht des Landwirtschaftsausschusses wäre es wichtig, dass ein asphaltierter Verbindungsweg zwischen Kenzinger Weg und der Straße nach Wyhl geschaffen wird. Dabei handelt es sich um eine größere Investition, die geplant und im Haushalt berücksichtigt werden muss.

Als Anlage ist ein Plan mit der Sanierungsdringlichkeit und Bedeutung der einzelnen Feldwege und Lagepläne der zur Sanierung vorgeschlagenen Wege beigefügt.

Die Sanierungsmöglichkeiten werden in der Sitzung vorgestellt.

Anlagen: Übersichtsplan, Lagepläne

Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger führt in den Sachverhalt ein und erklärt, dass für die Instandsetzung der Feldwege folgendes Angebot der Fa. Ehret-Bau vorliegt:

Altonauweg:
Bankette und Mittelstreifen entfernen, Bankette planieren, Schlaglöcher ausbessern
Angebotspreis: 5.677,93 €

Gewann Spitzmatte/Welschwörth:
Bankette und Mittelstreifen entfernen, Bankette planieren, Schlaglöcher ausbessern
Angebotspreis: 3.561,66 €

Gewann Grünle:
Bankette und Mittelstreifen entfernen, Bankette planieren, Schlaglöcher ausbessern
Angebotspreis: 5.501,88 €

Kenzinger Weg-Oberhausenerstraße:
Schlaglöcher ausbessern
Angebotspreis: 986 €

Mittler Harderer Weg:
Fräsen, Planieren, Verdichten
Angebotspreis: 9.751,74 €

Im Haushaltsplan 2020 sind für die Sanierung von Feldwegen 12.000 € veranschlagt; bisher wurden 400 € ausgegeben.

Gemeinderat Schmidt erklärt, dass nach seiner Meinung im Landwirtschaftsausschuss besprochen wurde, dass der Maschinenring für die Instandsetzung der Wege eingesetzt werden soll.

Bauamtsleiter Pflieger erklärt, dass der Maschinenring grundsätzlich für Wege eingesetzt werden kann, wenn diese lediglich aufgebaut werden müssen. Im Übrigen kann der Maschinenring keinen Ausführungszeitpunkt nennen, da das Arbeitsgerät auch von anderen Maschinenringen benötigt wird.

Bürgermeister Baumann weist darauf hin, dass im Protokoll des Landwirtschaftsausschusses nicht enthalten ist, dass der Maschinenring eingesetzt werden soll. Gemeinderat Norbert Leibbrand bestätigt, dass dies im Landwirtschaftsausschuss nicht so besprochen wurde.

Gemeinderätin Schmidt erkundigt sich, ob sich der Verursacher des beschädigten landwirtschaftlichen Wegs am Mittleren Harderer Weg an einer Instandsetzung beteiligt und in welcher Höhe.
Bürgermeister Baumann erklärt, dass sich der Verursacher mit max. 1.000 € beteiligt.

Gemeinderat Leibbrand ist der Meinung, dass der Altonauweg (Ringstraße) vorrangig instandgesetzt werden soll, da dieser Weg in schlechtem Zustand ist und nicht nur von Landwirten, sondern auch von Fußgängern stark genutzt wird.

Gemeinderat Fink ist der Meinung, dass der Mittlere Harderer Weg auch von der Müllabfuhr und der Post genutzt wird und deshalb in Ordnung gebracht werden soll. Außerdem befindet sich ein Anschlussweg zum Altonauweg in sehr schlechtem Zustand und sollte einbezogen werden.

Bürgermeister Baumann erklärt, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung des Naturkindergartens Pflegearbeiten erfolgen und hierbei auch eine Ausbesserung des Anschlussweges erfolgen wird; dies ist jedoch nicht im Angebot erhalten.

Gemeinderätin Huber erklärt, dass die Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele aufgrund der Corona-Maßnahmen den Altonauweg als Zuweg nutzt. Nachdem dieser in einem schlechten Zustand ist, wäre hier dringend etwas zu tun.

Gemeinderat Leibbrand ist der Auffassung, dass die Post und die Müllabfuhr asphaltierte Wege nutzen kann und man sich auf einen Weg konzentrieren und hierfür Angebote einholen soll.

Bürgermeister Baumann schlägt auf Anregung von Gemeinderat Leibbrand vor, über Ziffer 1 der Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses abzustimmen.

Gemeinderätin Heyenga beantragte, für die Maßnahmen zu Ziff. 1 ein weiteres Angebot einzuholen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag wie folgt zu:
9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Gemeinderätin Schmidt bittet darum, dass die Protokolle zeitnah erstellt werden.

Gemeinde Weisweil	
Art der Sitzung: **Öffentliche Sitzung des Gemeinderats**	**am:** **04.11.2020**
Tagesordnungspunkt: **12 - 14**	

TOP 12 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Neue Rechnungsamtsleiterin Svenja Birkle
Bürgermeister Michael Baumann informiert, dass Rechnungsamtsleiterin Svenja Birkle ihren Dienst bei der Gemeinde Weisweil am 02.11.2020 angetreten hat und hieß Frau Birkle herzlich willkommen.

Neue Corona-Verordnung
Bürgermeister Michael Baumann gibt bekannt, dass durch die seit 02.11.2020 in Kraft getretene neue Corona-Verordnung bis Ende November verschärfte Regelungen gelten. Dies führte zu weiteren Maßnahmen insbesondere in der Kinderbetreuung und im Bereich der Vereine. Bürgermeister Baumann dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihr Verständnis hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen.

TOP 13 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Auf Frage eines Bürgers erklärt Bauamtsleiter Jürgen Pflieger, dass die Pachtpreiserhöhung 0,50 €/Ar beträgt.

TOP 14 Anfragen aus dem Gemeinderat

Storchennest
Gemeinderätin Anna Huber erklärt, dass das Storchennest überprüft werden soll, da die Störche immer weiter am Nest bauen. Bürgermeister Baumann erklärt, dass bereits eine Überprüfung beauftragt wurde. Maßnahmen können jedoch erst durchgeführt werden, wenn die Störche das Nest verlassen haben. Die Überprüfung wird demnächst durchgeführt.

Unterhaltung Altonauweg
Gemeinderätin Anna Huber bittet darum, im Altonauweg im Bereich des Kinderhauses die Schlaglöcher kurzfristig aufzufüllen, da der Weg derzeit im Rahmen des Hygienekonzepts von der Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele e.V. genutzt wird. Außerdem bittet Frau Huber am Altonauweg im Bereich des Kinderhauses ein Durchfahrtsverbot im Zeitraum von 13 Uhr bis 13:30 Uhr zu veranlassen. Bürgermeister Baumann sagt eine Auffüllung der Schlaglöcher im Altonauweg zu und erklärte, sich mit der Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele bzgl. eines Durchfahrtsverbots in Verbindung zu setzen.

Container für Kinderwägen der Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele

Gemeinderätin Anna Huber erkundigt sich nach dem Sachstand des Containers für die Kinderwägen. Bürgermeister Baumann erklärte, dass die Angebote hierfür vorliegen. Die Lieferzeiten sind allerdings recht lange und eine Bestellung vor Genehmigung des Bauantrages ist laut Architekt nicht empfehlenswert. Deshalb schlägt er vor, ein entsprechend großes Gartenhaus zu bestellen. Dieses könnte wesentlich schneller errichtet werden und würde sich optisch gut einfügen. Der Vorschlag wird mit dem Verein Sonnenwirbele besprochen.

Sanierungsmaßnahme IVECO
Gemeinderätin Claudia Heyenga bittet darum, den Zwischenbericht bzgl. der Sanierungsmaßnahme IVECO auf der Homepage zu veröffentlichen. Bürgermeister Baumann sagt dies zu.

Weiter erkundigt sich Gemeinderätin Claudia Heyenga nach dem Sachstand bzgl. eines Termins mit dem Landratsamt und dem Gemeinderat. Bürgermeister Baumann erklärt, dass das Landratsamt wie schon mehrfach erklärt zunächst weitere aussagekräftige Aussagen benötigt, um weitere Schritte treffen zu können. Zuvor macht ein weiterer Termin kaum Sinn.

Bebauungsplan Innerort
Gemeinderätin Claudia Heyenga regt an, im Gemeinderat einen Bebauungsplan für den Innerort zu diskutieren. Bürgermeister Baumann nimmt die Anregung auf, die bereits auch im Gemeindeentwicklungskonzept aufgenommen wurde.

Rückschnitt Bäume
Gemeinderat Norbert Leibbrand regt an, die Grundstückseigentümer auf den Rückschnitt der Bäume entlang der landwirtschaftlichen Wege hinzuweisen. Bürgermeister Baumann erklärt, dass die Anregung aufgenommen wird.

Gemeinde Weisweil
- Niederschrift -

Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**04.11.2020**

Weisweil, den 02.12.2020

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Vermerk:
Der Gemeinderat hat über die Einwendungen von Gemeinderat Kurt Schmidt (Urhundsperson) bzgl. TOP 4 + TOP 5 in der öffentlichen Sitzung am 14.06.2023 entschieden mit dem Ergebnis, dass den Einwendungen nicht stattgegeben wurde.

15.06.23 Beck

Nachdem Gemeinderat Kurt Schmidt das Protokoll erneut zur Unterschrift vorgelegt wurde am 18.10.2023 wurde die Unterschrift erneut verweigert

18.10.23 Beck